

2485 082

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 614/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des David H. [REDACTED], Z[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 14. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Als Heilbehandlungskosten, deren Vergütung der Kläger von dem beklagten Land begehrt, verlangt er die Erstattung der Mietminderungen, die er in Zürich in der Zeit vom 14. Mai 1952 bis 31. Oktober 1956 aufgewandt hat. Das Berufungsgericht hat diesem Antrag nicht entsprochen, da nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Auslagen nur für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Wohnorts erstattet werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger in Zürich seinen Wohnsitz hatte. Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Wohnsitz durch die ständige Niederlassung an einem Ort begründet wird, wenn die Niederlassung mit dem rechtsgeschäftlichen Willen

erfolgt, an diesem Ort nicht nur vorübergehend zu bleiben, sondern ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen. Daß der Kläger sich mit diesem Willen in Zürich niedergelassen hat, hat das Berufungsgericht festgestellt. Insoweit beruht die Entscheidung ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Der Kläger begehrt weiter die Erstattung von Pflege- und Pensionskosten, die er in Zürich in der Zeit von 1. Juni 1952 bis 31. September 1958 aufgewandt hat. Das Berufungsgericht hat dieses Begehren des Klägers abgewiesen, da nicht festgestellt werden kann, daß der Kläger in der angegebenen Zeit tatsächlich pflegebedürftig gewesen ist und eine Pflegekraft in Anspruch genommen hat. Ein dahingehendes Vorbringen des Klägers hat das Berufungsgericht nach § 279 a ZPO zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch hier keine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. § 279 a ZPO bestimmt, daß das Gericht eine von der Partei verspätet nachgeholte Erklärung unberücksichtigt lassen kann, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Es steht in den vom Revisionsgericht nicht nachprüfbarem Ermessen des Gerichts, ob dieses die unentschuldigt verspätet vorgebrachte Erklärung der Partei berücksichtigen will oder nicht. Das Berufungsgericht hat bei den hier gegebenen Umständen auch nicht die Grenzen des ihm in § 279 a ZPO eingeräumten Ermessens überschritten.



Da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat, mußte die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen